

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 30. Januar 2013	Nr. 2
------	------------------------------	-------

Verordnung zur Errichtung des Finanzamts Bremen und zur Auflösung der Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West und zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 9. Januar 2013

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279—60-I-1a) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung zur Errichtung des Finanzamts Bremen und zur Auflösung der Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West

§ 1

Das Finanzamt Bremen wird errichtet.

§ 2

(1) Die Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West gehen zum 1. Februar 2013 auf das Finanzamt Bremen über.

§ 3

(1) Das Finanzamt Bremen tritt mit dem Übergang nach § 2 Absatz 2 in alle Rechte und Pflichten der Freien Hansestadt Bremen ein, die am 31. Januar 2013 den Finanzämtern Bremen-Ost und Bremen-West zugewiesen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(2) Die am 31. Januar 2013 bei den Finanzämtern Bremen-Ost und Bremen-West anhängigen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsmittel- und Verwaltungsverfahren werden vom Finanzamt Bremen fortgeführt.

Artikel 2

Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 — 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Bremen mit Sitz in Bremen“.
- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Bremen umfasst
den Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Mitte und Häfen – ohne
Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
den Stadtbezirk Süd mit den Stadtteilen Neustadt, Obervieland, Huchting,
Woltmershausen und den Ortsteilen Seehausen und Strom
den Stadtbezirk Ost mit den Stadtteilen Östliche Vorstadt, Schwachhausen,
Vahr, Horn-Lehe, Hemelingen, Osterholz und den Ortsteilen Borgfeld und
Oberneuland
den Stadtbezirk West mit den Stadtteilen Findorff, Walle, Gröpelingen und dem
Ortsteil Blockland“.
- b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

3. Die Nummern 1 und 2 der Anlage (zu § 1) werden wie folgt gefasst:

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Bremen-Mitte	Alle Finanzämter im Lande Bremen	1.1	Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer
			1.2	Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
		Bremen, Bremen-Nord	1.3	Verwaltung der Spielbankabgabe einschließlich der Steueraufsicht

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
			1.4	Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens
			1.5	Verwaltung der
			1.5.1	Grunderwerbsteuer
			1.5.2	Zweitwohnungsteuer
			1.5.3	Hundesteuer
			1.5.4	Vergnügungssteuer
			1.6	Festsetzung und Erhebung der Grundbesitzabgaben
		Bremen	1.7	Kassengeschäfte
			1.8	Vollstreckung
2	Bremen	Alle Finanzämter im Lande Bremen	2.1	Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer auf Grund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich
			2.1.1	der Umsatzsteuer
			2.1.2	der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn der Unternehmer Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt
			2.1.3	der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
			2.2	die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens oder der Anteile am Betriebsvermögen, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Vermögens von Gemeinschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 und für Fälle, in denen ein Antrag nach Artikel 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gestellt worden ist.
		Bremen-Nord	2.3	Besteuerung der juristischen Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 2 Körperschaftsteuergesetz
			2.4	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen
			2.5	Durchführung der §§ 2 und 5 Außensteuergesetz
			2.6	Verwaltung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften
			2.7	Besteuerung der Betriebe der
			2.7.1	Seeschifffahrt
			2.7.2	Binnenschifffahrt
			2.8	Besteuerung von Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften und Gesamtobjekten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Absatz 2 der Abgabenordnung

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
			2.9	Besteuerung der natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bremen, den 9. Januar 2013

Die Senatorin für Finanzen